

ortschaften vorkomme. Die Berechtigung zu Erhebung derselben gründet sich theils auf rechtsverjährtes Herkommen, theils auf die in die Vorzeit zurückgehenden Vorträge und speciellen Befehle, theils auf zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts ergangene ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen (s. den Generalbefehl vom 1. Mai 1609), indem damals die Ansicht noch festgestanden, daß sämtliche selbstständige, allein noch unangeseffene Amtsunterthanen dem Landes- oder Gerichtsherrn in Folge der Schutz- und Vogteiverhältnisse einen jährlichen Schutzzins zu entrichten hätten, weshalb denn diese Zinsen zuweilen auch in den Amtserbbüchern und Registern unter den herkömmlichen Amtsprästationen aufgeführt zu finden wären.

Der jährliche Satz dieser Abgabe sei zwar nicht in allen Ortschaften gleich, doch werde in den mehresten derselben, gleich wie im Amte Stolberg

10 Agr. 3 Pf. von einem verheiratheten und  
5 = 1 = von einem unverheiratheten Hausgenossen, so wie  
7 = 7 = von jedem Handwerker, sei er Meister oder Geselle, jährlich

an die Rentämter abgeführt, und es finde, bezüglich deren Berechnung in den Amtsintradenrechnungen jetzt das Verfahren statt, daß solche allemal auf den Grund der von den Gerichtspersonen jeden Orts auszustellenden Verzeichnisse der in jedem Jahre allda vorhandenen beitragspflichtigen Handwerker und Hausgenossen erfolge.

Die Berechtigung sothaner Prästationen haben auch vorhin und bis in die neue Zeit fast immer, wenn schon nicht ohne Widerwillen, doch unweigerlich stattgefunden, und nur selten seien dabei Reste verhängen und Erlasse gesucht worden, welche letztere man jedoch bei bescheinigter Armuth nicht leicht versagt habe.

Neuerdings aber, und besonders seit Erlaß des Gewerbesteuergesetzes vom 22. November 1834 seien sowohl bei dem Finanzministerium, als auch zum Theil allerhöchsten Orts unmittelbar aus mehreren Aemtern und namentlich auch Seiten der Beschwerdeführer wiederholte Gesuche um Erlaß und Verschonung mit der gedachten Abgabe eingegangen, welche insonderheit dadurch veranlaßt worden, daß die Betheiligten die irrige Ansicht aufgefaßt hätten, es sei durch das beregte Gesetz die Verpflichtung zu fernerer Abführung derselben aufgehoben.

Es hätten jedoch dergleichen Gesuche, da es sich dabei um eine aus dem Dominialrechte fließende Abgabe handele, von Seiten des Ministerii deshalb keine Berücksichtigung gefunden, weil dasselbe in seiner Stellung als zur Wahrnehmung der Interessen des Staatsfisci bestellte Behörde sich nicht für ermächtigt halten könne, von einer dergleichen nach dessen Erachten rechtsbegründeten und dem Fisco mehre tausend Thaler jährlich rentirenden Gerechtfame ohne Weiteres abzusehen und dadurch das Staatseinkommen zu vermindern.

Auch habe sich das Ministerium aus denselben Gründen veranlaßt gefunden, wider mehre Gemeinden und Individuen des Amtes Stolberg sowohl, als der übrigen Aemter, welche sich der ferneren Berechtigung dieser Abgabe geweigert hätten und der erhaltenen Belehrung ungeachtet bei ihrer Weigerung stehen geblieben wären, den Rechtsweg einzuschlagen, und zu dem Ende durch dazu bestellte fiscale Anwälte Klage wider dieselben erheben zu lassen. Nun sei zwar, wie die Beschwerdeführer bemerkt, gegründet, daß diese fiscalischen Schutzgeldeproceffe namentlich im Amte Stolberg zur Zeit meistens ungünstig für den Staatsfiscus ausgefallen, und nur in wenigen Fällen einen erwünschten Er-

folg für denselben gehabt hätten. Man würde aber von einer irrigen Ansicht ausgehen, wenn man deshalb den Grund der Besprechung der Betheiligten von ihrer Obliegenheit, wie die Beschwerdeführer vermeinen, in dem Nichtbegründetsein des fiscalischen Anspruchs auf die gedachte Abgabe neben der Gewerbesteuer und somit der Unhaltbarkeit der Sache, suchen wollte. Vielmehr sei dieselbe insonderheit einerseits durch die neuerdings hierunter aufgefaßte Ansicht der Urteilsverfasser, zufolge deren sie den Generalbefehl vom 1. Mai 1609 (C. A. II. p. 1362) nicht als ein Gesetz, sondern nur als eine von dem damaligen Landesherrn an seinen Gerichtshalter ergangene Vorschrift über die den Gerichtsunterthanen aufzulegenden Prästationen anerkennen und die Behauptung aufstellen wollen, daß eine solche ohne Zustimmung der Gerichtsunterthanen erlassene Verfügung eine Verpflichtung für dieselben nicht begründen könne, andererseits durch die Schwierigkeit des Nachweises eines rechtsverjährten Herkommens, zu dessen Erweise sie erfordert, daß man die streitige Prästation während der ganzen Verjährungszeit von allen im Orte vorhanden gewesenen Individuen derselben Classe ohne Ausnahme gleichförmig erhoben hat, veranlaßt worden. Diese Beweisführung werde aber bezüglich des Staatsfisci um so schwerer, als dabei nur die älteren, wegen der frühern Pachtverhältnisse der Rentämter nicht immer auf die erforderlichen Zeiträume vorhandenen und nicht mit der nöthigen Genauigkeit geführten Rechnungen zu Grunde gelegt werden könnten, welche sich wiederum auf die bei den Rentämtern jährlich eingereichten Verzeichnisse der jeden Orts vorhanden gewesenen Handwerker und Hausgenossen gründeten, worinnen oftmals einzelne Individuen theils absichtlich, theils zufällig, theils Inerigibilität halber, ohne nähere Angabe der damals dazu vorwaltenden Gründe, weggelassen worden wären und wodurch den Beklagten die Möglichkeit gegeben sei, mitunter vorgekommene Fälle der Nichteinforderung und Einzahlung besagter Prästation und die dadurch eingetretene Unterbrechung der Verjährung erweislich zu machen, die denn allemal die Freisprechung der Betheiligten und die Verurtheilung des Staatsfisci zur Folge habe; allein es habe der Staatsfiscus auch in mehreren Fällen obtinirt. Allerdings entstünden hierdurch Ungleichheiten hinsichtlich der rentamtlichen Entrichtungen unter den Amtsortschaften, auch möge den Betheiligten die Aufbringung dieser Abgabe neben der Gewerbesteuerabführung öfters schwer fallen, demohnerachtet aber könne das Finanzministerium aus den oben bemerkten Gründen sich dadurch nicht bewegen finden, deshalb das Erlaßgesuch der Beschwerdeführer zu bevorzugen und lediglich zu deren Gunsten sofort eine Abgabe aufzugeben, welche seit Jahrhunderten gleichmäßig entrichtet worden, und folglich als wohlbegründet erscheine.

Im Gegentheil werde dasselbe auch künftig bei eintretender Weigerung fortwährend in der angeedeuteten Weise verfahren, und es beantrage daher die Zurückweisung des Gesuchs der Beschwerdeführer.

Da, wie aus dieser Mittheilung hervorgeht, die fraglichen Handwerks- und Hausgenossenzinsen unter Beziehung auf einen Rechtstitel gefordert werden und ständische Anträge dem von der einen oder andern Seite einzuschlagenden Rechtswege nicht vorzugreifen können, hiernächst die von den Petenten aus dem Um-

stande, daß ein Theil der Strumpfwirker bereits durch rechtskräftige Entscheidung von jener Abgabe entbunden worden sei,

hergeleitete Folgerung,

daß nunmehr auch der übrige Theil der Strumpfwirker auf gleiche Befreiung Anspruch zu machen habe,